

SATZUNG
für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen
der Stadt Bad Dürkheim

Der Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim hat in seiner Sitzung am 06.07.2021 auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII - Kinder- und Jugendhilfe vom 26.06.1990 und des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 in Verbindung mit den Bestimmungen des § 2 KAG vom 20.06.1995, jeweils in den gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger

(1) Die Stadt Bad Dürkheim unterhält für die Betreuung der Kinder ihrer Einwohnerinnen und Einwohner die in § 2 genannten Tageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen.

(2) Als Träger der Einrichtungen ist die Stadt für die Gewährleistung des Wohls der Kinder, die inhaltliche und organisatorische Arbeit der Tageseinrichtungen, die Einhaltung aller für deren Betrieb geltenden Rechtsvorschriften sowie als Arbeitgeber verantwortlich.

§ 2 Tageseinrichtungen und Betreuungsangebote

Die Stadt Bad Dürkheim betreibt im Interesse der Familien nachfolgende Tageseinrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten:

Kindertagesstätte "Kinder an der Isenach", Gerberstraße 12

Plätze Ü2 ab dem 6. Lebensmonat, Plätze Ü2 bis zum Schuleintritt

Kindergarten Grethen, Im Röhrich 2

Plätze Ü2 bis zum Schuleintritt

Kindergarten Regenbogen, Ungstein, Weinstraße 46

Plätze Ü2 bis zum Schuleintritt

Gemeinschaftskindergarten Leistadt, Im Stephansstück 1a

Plätze Ü2 bis zum Schuleintritt

Kindergarten Hardenburg, Kaiserslauterer Straße 349

Plätze Ü2 bis zum Schuleintritt

Haus für Kinder, Wellsring 162

Plätze Ü2 bis zum Schuleintritt

Kindergarten Schatzkiste, In den Kappesgärten 3

Plätze Ü2 bis zum Schuleintritt

Kinderhort, Kurbrunnenstraße 23

Plätze für Schulkinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

Kinderhort Grethen, Bürgermeister-Gropp-Straße 69

Plätze für Schulkinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

Kinderhort Seebach, Schillerstraße 111

Plätze für Schulkinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

§ 3 Aufgaben

(1) Die Aufgabe der Tageseinrichtungen umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder als Individuum und Teil einer Gruppe. In Ergänzung und Unterstützung zur Familienerziehung fördern die Tageseinrichtungen die Entwicklung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftlichen Persönlichkeit. Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsangebotes orientiert sich pädagogisch an den Entwicklungsmöglichkeiten und individuellen Bedürfnissen der Kinder sowie den Lebenslagen ihrer Familien.

(2) Die Meinung und der Wille des Kindes sind bei der Gestaltung des Alltags in den Tageseinrichtungen zu berücksichtigen und die Kinder alters- und entwicklungsgemäß zu beteiligen.

§ 4 Aufnahme

(1) In den städtischen Tageseinrichtungen können Kinder entsprechend den ausgewiesenen Plätzen (U2, Ü2, Schulkinder) und den Platzkapazitäten im Alter von sechs Monaten bis 14 Jahren betreut werden.

(2) Der Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung richtet sich nach den Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger, vertreten durch die Leitung der Tageseinrichtung. Diese ist berechtigt, die benötigten Sachverhalte zu erfragen, schriftliche Nachweise anzufordern und soweit erforderlich, zu überprüfen.

(4) Die Aufnahme erfolgt möglichst wohnungsnah nach Einzugsgebieten. Ein Anspruch auf wohnungsnaher Betreuung besteht jedoch nicht. Grundsätzlich gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 SGB VIII als erfüllt, wenn das Kind innerhalb der Stadt Bad Dürkheim einen Betreuungsplatz erhält.

(5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach dem Anmeldegespräch und nach der Unterzeichnung des Anmeldebogens zum vorgesehenen Zeitpunkt. Sie wird von der Vorlage aller notwendigen Unterlagen abhängig gemacht, die in schriftlicher Form von den Eltern (Personensorgeberechtigten) bis zum Tag der Aufnahme vorzulegen sind.

(6) Die Reihenfolge der Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt nach den vom Träger festgelegten Aufnahmekriterien im Sinne des § 2 SGB VIII.

(7) Im Interesse des Kindes findet eine Eingewöhnungsphase statt. Das Nähere ergibt sich aus der Konzeption der jeweiligen Tageseinrichtung. Für Schulkinder entfällt die Eingewöhnung.

(8) Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können die Einrichtungen besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der räumlichen, sachlichen und personellen Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden kann.

(9) Die Eltern (Personensorgeberechtigten) verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Aufnahmekriterien

(1) Die maximale Anzahl und Art der Betreuungsplätze in den Tageseinrichtungen sind in der jeweiligen Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII festgelegt.

Liegen mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der angemeldeten Kinder nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit im Einzelfall, insbesondere unter Beachtung der aufgeführten Prioritätskriterien:

1. Kinder bei denen der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) vorliegt und Kinder, bei denen nach erfolgter Überprüfung durch den sozialen Dienst der Tatbestand einer Förderung des Kindeswohls gemäß § 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) erfüllt ist,
2. Kinder, die aufgrund ihres Alters vorrangig aufzunehmen sind,
3. Kinder bei denen die soziale und familiäre Situation der Eltern (insbesondere Alleinerziehenden Status, Berufstätigkeit, Förderbedarf, Wohnortnähe) besondere Berücksichtigung findet,
4. Kinder, die bereits als U2-Kind eine Einrichtung besuchen und in den Betreuungsbereich Ü2 wechseln,
5. Geschwisterkinder,
6. Kinder, bei denen ein besonderer familienergänzender Erziehungs- und förderbedarf zu berücksichtigen ist,
7. Sonstige Gründe.

(2) Im Einzelfall können die Kriterien anders gewichtet werden.

§ 6 Besuch der Tageseinrichtungen, Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Die Betreuungsdauer und die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen werden jährlich nach der Bedarfsplanung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe für das folgende Betreuungsjahr festgelegt.

(2) Die Tageseinrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der einrichtungsinternen Schließzeiten sowie der Ferien, geöffnet.

(3) Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll die Tageseinrichtung regelmäßig besucht werden.

(4) Die Kinder sind innerhalb der einrichtungsinternen Bring- und Abholzeiten, jedoch nicht vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit gelten besondere Absprachen.

(5) Die Ferienordnung regelt die Ferien und die Schließtage während des Betreuungsjahres und erfolgt jährlich in Abstimmung mit dem Träger und dem Elternausschuss.

(6) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, Streik) geschlossen bleiben, werden die Eltern (Personensorgeberechtigte) hiervon unverzüglich unterrichtet.

§ 7 Betreuungsbeiträge

(1) Der Besuch der Tageseinrichtungen ab Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zu dem Beginn des Schulbesuchs ist beitragsfrei.

(2) Für Kinder unter zwei Jahren und Schulkinder sind monatliche Beiträge zu entrichten, die nach Einkommen der Eltern (Personensorgeberechtigten), Betreuungsdauer und der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im gleichen Haushalt berechnet werden. Die Höhe der Beiträge legt der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Bad Dürkheim zum 01. August eines Jahres fest.

(3) Die Einordnung in die jeweilige Einkommensstufe wird von der Stadt Bad Dürkheim vorgenommen und den Eltern (Personensorgeberechtigten) mitgeteilt. Auf dieser Grundlage erhebt der Träger sodann den jeweiligen Betreuungsbeitrag. Die Einordnung gilt grundsätzlich bis zum Ende des laufenden Betreuungsjahres. Mit Beginn eines neuen Betreuungsjahres wird die Einordnung neu vorgenommen.

(4) Legen die Eltern (Personensorgeberechtigten) die zur Festsetzung des Betreuungsbeitrages erforderlichen Unterlagen innerhalb einer durch den Träger festgesetzten Frist nicht vor, wird jeweils der geltende Höchstbetrag fällig.

(5) Sollte es den Eltern (Personensorgeberechtigten) trotz öffentlicher Hilfen nicht möglich sein, den Betreuungsbeitrag zu leisten, kann dieser vom Kreis ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Antrag hierfür kann bei der Stadtverwaltung gestellt werden.

§ 8 Verpflegung

(1) Für die Mittagsverpflegung der Kinder wird eine monatliche Verpflegungspauschale erhoben, diese ist auch für beitragsfreie Kinder zu entrichten. Die Pauschale berücksichtigt neben einer Mittagsverpflegung, Getränke und kleine Snacks wie z.B. Obst, Rohkost oder das gelegentliche gemeinsame Frühstück.

(2) Die Verpflegungspauschale ist als Jahrespauschale zu verstehen, die in zwölf monatlichen Raten erhoben wird. Bei der Berechnung der Pauschale wurden die Ferien und Schließtage sowie Krankheitstage pauschal berücksichtigt. Sollte ein Kind die Tageseinrichtung wegen Krankheit oder Kuraufenthalt mindestens vier Wochen nicht besuchen können, kann die Verpflegungspauschale auf schriftlichen Antrag für jeden vollen Monat der Abwesenheit erstattet werden. Der Antrag ist unter Vorlage eines ärztlichen Attests beim Träger zu stellen.

(3) Die Verpflegungspauschale errechnet sich aus der Anzahl der festgelegten Verpflegungstage, multipliziert mit dem jeweils festgesetzten Sachbezugswert für Mittagessen nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV). Sie wird auf den vollen Eurobetrag auf- bzw. abgerundet. Eine Anpassung erfolgt jährlich zu Beginn des Betreuungsjahres.

(4) Für die Verpflegungspauschale können Eltern (Personensorgeberechtigte) über das Paket Bildung und Teilhabe bei der jeweils zuständigen Behörde (Jobcenter/Kreisverwaltung/Stadtverwaltung) schriftlich eine Ermäßigung beantragen. Besteht kein Anspruch nach dem Bildungs- und Teilhabepaket kann auf schriftlichen Antrag beim Träger über den Sozialfond, bei Vorliegen der Voraussetzungen, eine Ermäßigung gewährt werden.

(5) Alle Kinder, die einen Betreuungsplatz mit Unterbrechung in der Mittagszeit besuchen, zahlen eine monatliche Verpflegungspauschale in Höhe von 2,50 € (entfällt spätestens 2028).

§ 9 Beginn und Ende der Zahlungspflicht

(1) Ein Betreuungsjahr umfasst abrechnungstechnisch zwölf Monate und beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

(2) Die Betreuungsbeiträge und die Verpflegungspauschalen sind zum 15. des laufenden Monats fällig, frühestens jedoch nach Zugang des entsprechenden Bescheides. Die Beiträge sind immer für den vollen Monat zu entrichten.

(3) Die Zahlungspflicht der Betreuungsbeiträge besteht für Kinder bis zum Ende des zweiten Lebensjahres und für Schulkinder.

(4) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind abgemeldet bzw. vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen wird.

(5) Da die Beiträge für zwölf Monate erhoben werden, besteht die Zahlungspflicht während der Schließzeiten, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Abmeldung.

(6) Das Fernbleiben des Kindes von der Tageseinrichtung aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Betreuungsbeitrages oder einen Anteil von der Verpflegungspauschale. § 8 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

(7) Bei einer Abwesenheit länger als sechs Wochen ohne Entschuldigung oder Abmeldung, bleibt die Zahlungspflicht bis zum Wirksamwerden der Abmeldung durch den Träger bestehen.

(8) Beitragsermäßigungen und Erlasse gelten für den bewilligten Zeitraum nur solange, wie sich berechnungsrelevante Familien- und Einkommensverhältnisse nicht verändern.

Entsprechende Veränderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Bis zur Bewilligung sind die Eltern (Personensorgeberechtigten) in voller Höhe zahlungspflichtig.

(9) Die vorübergehende Schließung einer Tageseinrichtung wegen höherer Gewalt oder Streik begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Beitrages.

(10) Die Beiträge sollen über das SEPA-Lastschriftverfahren entrichtet werden.

Für den bargeldlosen Einzug der Beiträge ist dem Träger eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Bei Vorliegen einer Ermächtigung werden die Beiträge bei Fälligkeit von dem genannten Konto eingezogen. Sollte es zu einer Rücklastschrift (z.B. aufgrund einer Kontoauflösung, eines Widerrufs, mangels Kontodeckung) kommen, wird das Einzugsverfahren eingestellt und künftig keine weitere automatische Abbuchung erfolgen. Die fälligen Beiträge sind fristgerecht durch die Beitragsschuldner zu überweisen. Können Beiträge bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von dem Beitragsschuldner zu tragen.

(11) Beitragsschuldner sind die Eltern (Personensorgeberechtigten), in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und das Verpflegungsangebot in Anspruch nimmt oder wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes beantragt hat. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 10 Aufsichtspflicht

(1) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes des Kindes in der Tageseinrichtung einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen, Veranstaltungen und ähnliches. Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern (Personensorgeberechtigten).

(2) Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal in den Räumen der Tageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Elternteils (Personensorgeberechtigten). Haben die Eltern (Personensorgeberechtigten) erklärt, dass das Kind den Weg nach Hause alleine zurücklegen darf, endet die Aufsichtspflicht mit Verlassen der Tageseinrichtung.

(3) Die Eltern (Personensorgeberechtigten) entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Wird das Kind nicht von einem Elternteil (Personensorgeberechtigten) oder einer abholberechtigten Person abgeholt, ist eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung erforderlich. Leben die Eltern (Personensorgeberechtigten) getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

(4) Verlässt das Schulkind allein oder in Kleingruppen während der Betreuungszeit die Tageseinrichtung ohne Fachpersonal, liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern (Personensorgeberechtigten). Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Einwilligung der Eltern (Personensorgeberechtigten) für das Verlassen der Tageseinrichtung.

(5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge, Umzüge) mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) sind diese grundsätzlich aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 11 Versicherung

Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen des SGB VII sind die Kinder gesetzlich gegen Unfall versichert

- a) auf dem direkten Weg zur oder von der Tageseinrichtung oder dem Ort, an dem eine Veranstaltung der Einrichtung stattfindet
- b) während des Besuchs der Tageseinrichtung
- c) bei Ausflügen und Besichtigungen sowie bei Veranstaltungen, die von der Tageseinrichtung organisiert sind.

§ 12 Elternmitwirkung

Die Eltern (Personensorgeberechtigten), deren Kinder eine Tageseinrichtung besuchen, wirken nach den Bestimmungen des KiTaG sowie den gültigen Landesverordnungen durch die Elternversammlung, den Elternausschuss und den Kitabeirat an der Erziehungs-, Bildungs-, und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung mit.

§ 13 Krankheitsfälle, Medikamentengabe

(1) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetzes, sind die Eltern (Personensorgeberechtigten) verpflichtet, die Tageseinrichtung umgehend zu informieren, spätestens am darauffolgenden Tag der Erkrankung.

Die Leitung der Tageseinrichtung unterrichtet die Eltern (Personensorgeberechtigten) vor der Aufnahme des Kindes über ihre Mitwirkungsverpflichtungen und über die zu ergreifenden Maßnahmen bei entsprechenden Erkrankungen. Der Besuch der Tageseinrichtung ist in diesem Falle ausgeschlossen.

(2) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Tageseinrichtung wieder besuchen kann, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts vorzulegen.

(3) Auch bei anderen akuten Krankheiten wie Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber ist ein Besuch der Tageseinrichtung nicht möglich. In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung im Einvernehmen mit dem Träger den Besuch eines kranken Kindes untersagen.

(4) In den Tageseinrichtungen dürfen Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

Im Einzelfall können Notfallmedikamente oder lebensnotwendige Medikamente (z.B. bei Diabetes) verabreicht werden; dies nur in Absprache mit der Leitung der Tageseinrichtung und mit ärztlicher Bescheinigung. Die Angabe der Dauer und der Dosierung sowie eine Einweisung des pädagogischen Personals durch den behandelnden Arzt, sind erforderlich. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern (Personensorgeberechtigten) muss vorliegen.

(5) Das pädagogische Personal wird in regelmäßigen Abständen (alle zwei Jahre) als Ersthelfer geschult. Sie leisten Erste Hilfe und kontaktieren bei Bedarf die Eltern (Personensorgeberechtigten) und den Notdienst. Bei plötzlich auftretenden Krankheiten, wie z.B. allergische Reaktion, Fieberkrampf, Anfällen oder anderen Ereignissen, bei denen eine unverzügliche medizinische Versorgung einzuleiten ist, wird eine sofortige notärztliche Versorgung angefordert.

§ 14 Abmeldung und Ausschluss

(1) Eine Abmeldung ist grundsätzlich nur mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Sie ist schriftlich mit Unterschrift der Eltern (Personensorgeberechtigten) bei der Leitung der Tageseinrichtung abzugeben.

(2) Für Kinder, die in die Grundschule oder in eine weiterführende Schule wechseln und bis zum Ende des Betreuungsjahres die Tageseinrichtung besuchen, ist keine schriftliche Abmeldung erforderlich.

(3) Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel zu einer anderen städtischen Tageseinrichtung in Absprache mit dem Träger, vertreten durch die Leitungen der entsprechenden Einrichtungen, möglich. Hierzu ist eine schriftliche Abmeldung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erforderlich und eine neue Anmeldung in die zu wechselnde Tageseinrichtung vorzunehmen.

(4) Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist ein Wechsel in ein anderes Betreuungsangebot innerhalb der Einrichtung möglich, sofern ein freier Platz zur Verfügung steht. Über den Wechsel entscheidet der Träger, vertreten durch die Leitung der Tageseinrichtung. Ein Anspruch auf einen Wechsel des Betreuungsangebotes besteht nicht. Zum Wechsel ist eine

Abmeldung des bestehenden Betreuungsangebotes zum Monatsende und eine neue Anmeldung über das neue Betreuungsangebot vorzunehmen.

(5) Der Träger der Tageseinrichtung kann ein Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ausschließen, insbesondere wenn:

- a) das Kind die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von länger als sechs Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- b) die Betreuungsbeiträge oder die Verpflegungspauschale für zwei aufeinander folgende Monate trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet wurde,
- c) wiederholt Mitwirkungspflichten der Eltern (Personensorgeberechtigten) nicht beachtet werden,
- d) dem Träger nachweislich bekannt wird, dass die Eltern (Personensorgeberechtigten) mit dem Kind aus dem Einzugsbereich des Trägers weggezogen sind ohne den Betreuungsplatz zu kündigen,
- e) erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungskonzept zwischen Eltern (Personensorgeberechtigten), Träger und Leitung bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich und die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses dem Träger nicht zumutbar ist,
- f) das Kind besonderer Hilfen bedarf, die von der Tageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht geleistet werden kann,
- g) das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Einrichtung nicht abgestellt werden können,
- h) eine Impfung des Kindes nach dem Masernschutz- und Infektionsschutzgesetz nicht nachgewiesen wird,
- i) die Einrichtung geschlossen wird.

§ 15 Datenschutz

Zur Aufnahme der Kinder in eine Tageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien erforderlich. Die Datenverarbeitung richtet sich nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Kindertagesstätten vom 08.09.2014, zuletzt geändert am 20.06.2018 außer Kraft.

Bad Dürkheim, den 08.07.2021



Christoph Glogger
Bürgermeister

Anlage zur Satzung für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Bad Dürkheim

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Bad Dürkheim, den 08.07.2021
Stadtverwaltung



Christoph Glogger
Bürgermeister